Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation
Luftsicherheitsbehörde

Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Luftsicherheitsgesetz

Überprüfung der Strafregistereinträge in allen Staaten des Wohnsitzes

1. Allgemeines

Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs hat die Luftsicherheitsbehörde nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes die Zuverlässigkeit verschiedener Personengruppen zu überprüfen:

Die für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung übersandten Original-Führungszeugnisse werden nur noch auf vorherigen, ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

2. Wohnsitze im Ausland

Eine der EU-rechtlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen an eine Zuverlässigkeitsüberprüfung umfasst die Prüfung der Strafregistereinträge in allen Staaten des Wohnsitzes während der letzten 5 Jahre. Maßgeblich ist, dass die Antragstellerin / der Antragsteller mindestens 6 Monate oder länger in dem jeweiligen Staat gewohnt hat.

Es ist daher erforderlich, dass Sie aus jedem Land (außer der Bundesrepublik Deutschland), in dem Sie in den letzten 5 Jahren Ihren Wohnsitz hatten, ein Führungszeugnis / eine Straffreiheitsbescheinigung im Original Ihrem Antrag beifügen.

Ausländische Urkunden können jedoch in der Regel nur dann anerkannt werden, wenn ihre Echtheit oder ihr Beweiswert in einem besonderen Verfahren festgestellt worden ist. Hierzu sind eine Reihe international üblicher Verfahrensregeln entwickelt worden. Die Bestätigung der Echtheit solcher Urkunden erfolgt i.d.R. mittels Legalisation oder der sog. „Haager Apostille“.

Wann welches Verfahren notwendig bzw. ggf. entbehrlich ist, kann den Informationen des Auswärtigen Amtes im Internet entnommen werden. Siehe hierzu:

http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr__Allgemein/__Urkundenverkehr.html

Dort finden sich auch weitere Hinweise zum internationalen Urkundenverkehr. Alle Dokumente sind, sofern diese nicht bereits in deutscher Sprache abgefasst sind, durch einen öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzer (http://www.hamburg.de/dolmetscher/) ins Deutsche zu übersetzen.

Ausnahme:

Nach der EU-Verordnung 2016/1191 muss die Echtheit einer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stammenden Urkunde nicht mehr mittels amtlicher Bestätigung des Mitgliedstaates (Legalisation, Apostille etc.) nachgewiesen werden. Dies betrifft insbesondere auch Führungszeugnisse oder sonstige Straffreiheitsbescheinigungen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Befreiung von einer Legalisation oder Apostille nur diejenigen öffentlichen Urkunden (z.B. Straffreiheitsbescheinigungen) erfasst, die für eine Person von dem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, dessen Staatsangehörigkeit diese Person besitzt.

Zum Beispiel: lettischer Staatsbürger → Wohnort in Lettland → Führungszeugnis ohne Apostille/Legalisation

Wurde eine Straffreiheitsbefreiung von einem Mitgliedstaat ausgestellt, dessen Staatsangehörigkeit die antragstellende Person nicht besitzt, ist weiterhin eine Legalisation oder Apostille erforderlich.

Zum Beispiel: Bürger aus Polen → Wohnort in Lettland → Führungszeugnis mit Apostille/ Legalisation

Neben dem Wegfall der Apostille bzw. Legalisation bietet die Verordnung den Vorteil, dass bei bestimmten Urkunden (hierzu gehören auch die Führungszeugnisse und Straffreiheitsbescheinigungen) im Regelfall auch eine Übersetzung der Urkunde entbehrlich ist. Stattdessen kann auf Antrag den betreffenden Urkunden ein mehrsprachiges Formular als Übersetzungshilfe beigefügt werden, welches den Inhalt der öffentlichen Urkunde wiederspiegelt.

3. Europäisches Führungszeugnis

EU-Staatsbürger mit einem Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, bei Ihrem zuständigen Einwohnermeldeamt ein Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen. Bitte geben Sie dann als Behörde die Behörde für Wirtschaft und Innovation, -WL32-ZÜP-, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg an.

Wir weisen darauf hin, dass in Einzelfällen keine Auskunft durch die ausländischen Behörden erteilt wird. Derzeit (Stand: Juli 2020) erteilen nach dem Bundesamt für Justiz vorliegenden Informationen folgende EU-Mitgliedstaaten aufgrund ihres aktuell geltenden innerstaatlichen Rechts keine Auskünfte aus ihrem Strafregister für ein Europäisches Führungszeugnis (https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11458083/):

Lettland, Niederlande, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn

In diesen Fällen ist dann gem. Nummer 2. (siehe oben) zu verfahren.

Die Möglichkeit ein Europäisches Führungszeugnis zu beantragen besteht nicht für deutsche Staatsbürger.

Weitere Informationen zum Europäischen Führungszeugnis finden Sie unter folgender Internetadresse: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/13.html